

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. Februar 1949.

292/J

A n f r a g e

der Abg. Ing. R a a b , K o s t r o u n und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend die unzulängliche Verlautbarung von Erlässen des Bundesministeriums  
für Finanzen.

-.-.-.-

Unzählgemale ist in der Öffentlichkeit mehr oder weniger heftig daran Kritik geübt worden, dass das Finanzministerium Erlässe, die für die Steuerpflichtigen von Wichtigkeit sind, vielfach überhaupt nicht oder so verspätet publiziert, dass die Interessenten in solchen Fällen praktisch um die Möglichkeit gebracht werden, ihnen zustehende Rechte oder Einwendungen beizeiten geltend zu machen. Auch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat in wiederholten Eingaben auf diesen Übelstand hingewiesen und seine Beseitigung verlangt, ohne dass es ihr gelungen wäre, hier tatsächlich Abhilfe zu schaffen. Wohl hat sich das Finanzministerium veranlasst gesehen, ein "Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung" herauszugeben, doch ist im Grunde keine Änderung eingetreten, denn nun erscheinen viele dieser Erlässe eben auch im Amtsblatt entweder gar nicht oder zu spät.

Als Grund wird immer wieder die Papierknappheit, der Zeitmangel und der Hinweis darauf angeführt, dass sich das Amtsblatt selbst erhalten müsse. Merkwürdigerweise aber steht ohne Rücksicht auf Kosten genug Papier und Zeit zur Verfügung, um seitenlang Gesetze und Verordnungen, die ohnehin schon längst im Bundesgesetzblatt verlautbart worden sind, interne Abrechnungsvorschriften mit den dazugehörigen unzähligen Vordrucken und andere Dinge abzu drucken, deren Wiedergabe im Amtsblatt die Steuerpflichtigen nicht im geringsten interessiert.

Für diese unzureichende Publikationspraxis seien einige Beispiele für viele angeführt:

1.) Gemäss § 10 des Währungsschutzgesetzes konnten Inhaber von Sperrguthaben bis zum 10. Feber 1948 sogenannte Rückbuchungsanträge stellen. Zwei Durchführungserlässe vom 4. und 20. Dezember 1947, die unter anderem auch nähere Erläuterungen zu solchen Rückbuchungsanträgen brachten, wurden im 7. Stück des Amtsblattes verlautbart, das am 20. Feber 1948, also 10 Tage nach Ablauf der Antragsfrist, ausgegeben wurde. Man kann sich vorstellen, welchen Wert diese Publikation für die Rückbuchungswerber hatte.

10. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 9. Februar 1949.

2.) Kurz vor Weihnachten 1947 ging an die Finanzlandesdirektionen ein Erlass hinaus, in dem der Steuerfreibetrag bei Weihnachtsgewährungen von S 100 auf S 250 erhöht wurde. Obwohl noch am 11. Dezember 1947 in der "Wiener Zeitung" auf Grund einer Mitteilung des Finanzministeriums bekanntgegeben worden war, dass der Freibetrag nach wie vor S 100 betrage, fand das Ministerium es nicht für nötig, die Änderung bekanntzumachen. Auf eine Beschwerde wurde erklärt, dass die Verlautbarung ohnehin im Amtsblatt erfolgen werde. Das ist auch tatsächlich geschehen, nämlich am 20. April 1948!

3.) Gemäss Abschnitt 128 der Einkommensteuerrichtlinien 1941 und Abschnitt 46 der Lohnsteuerrichtlinien 1940 sind unter gewissen Voraussetzungen die Aufwendungen für eine Hausgehilfin mit S 50 pro Monat als aussergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Dieser Betrag ist gewiss nicht mehr zeitgemäss. Ein Erlass vom 11. August 1948 bestimmt daher, dass die tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen sind, und zwar der kollektivvertraglich zugesicherte Lohn, der Wert der freien Station gemäss der amtlichen Bewertung der Sachbezüge (derzeit S 156 monatlich) und die Arbeitgeberanteile an den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Zusammen können also durchschnittlich S 200 bis S 300 monatlich bei der Einkommensteuer oder Lohnsteuer abgesetzt werden.

Dieser Erlass ist bisher vom Finanzministerium noch nicht veröffentlicht worden, obwohl er für alle Steuerpflichtigen, die eine Hausgehilfin beschäftigen und bei denen die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, begreiflicherweise von grösster Bedeutung wäre.

4.) Ein Erlass der Finanzlandesdirektion Wien aus dem Vorjahre befasst sich mit den Voraussetzungen, unter denen Bombengeschädigte die notwendigen und angemessenen Aufwendungen zur Beseitigung der Bombenschäden als aussergewöhnliche Belastung geltend machen können. Dieser Erlass ist für die Bombengeschädigten von grösster Wichtigkeit, da er ihnen ja die Möglichkeit aufzeigt, wie sie gewisse steuerliche Abzugsposten in Anspruch nehmen können. Der Erlass ist aber niemals veröffentlicht worden. Die Finanzverwaltung denkt auch nicht daran, ihn zu veröffentlichen! Die Bundeskammer hat Ende Dezember 1948 an die Finanzlandesdirektion Wien die Bitte gerichtet, ihr diesen Erlass zur Verfügung zu stellen. Sie erhielt darauf folgende Antwort:

"Die ho. Erlässe, die zum Gegenstande "Berücksichtigung von Bombenschäden bei der Einkommensteuer" ergangen sind, stellen rein interne Dienst-anweisungen dar, die in der Hauptsache dazu dienen sollen, ein einheitliches Vorgehen der Veranlagungsstellen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen. Veröffentlichung oder Herausgabe von Abschriften derartiger

11. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 9. Februar 1949.

Erlässe an ressortsfremde Stellen kann füglich nicht in Frage kommen. Die Finanzlandesdirektion bedauert daher, dem obigen Ersuchen nicht entsprechen zu können."

5.) Das Scheingewinngesetz 1947 hat eine grosse Reihe von Zweifelsfragen ausgelöst, die aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst nicht mit Sicherheit beantwortet werden konnten. Seit Erscheinen des Gesetzes wartet die Wirtschaft auf eine entsprechende Interpretation seitens des Finanzministeriums, Eine ganze Reihe diesbezüglicher Anfragen ist seinerzeit an das Finanzministerium gerichtet worden. Solche Erläuterungen wären in diesem Falle besonders dringend gewesen, da die nach dem Gesetz zu stellenden Anträge in der Regel bis längstens 6. September 1948 einzubringen waren, Aber erst mit Erlass vom 9. November 1948 hat das Ministerium in 17 Punkten nähere Aufklärungen gegeben. Dieser an die Finanzlandesdirektion gerichtete Erlass wurde jedoch - obwohl die Wirtschaft darauf brannte, ihn kennenzulernen - vom Ministerium bisher nicht veröffentlicht. Nur durch Zufall gelangte er in den Besitz der Bundeskammer, die sodann für seine Bekanntmachung sorgte. Darob sind ihr aber höheren Orts ernste Vorwürfe gemacht worden.

Diese Beispiele liessen sich noch beliebig vermehren, aber sie dürfen wohl genügen, um die Mentalität der Finanzverwaltung zu illustrieren. Angesichts dieser nun schon jahrelangen Praxis kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass hier den Steuerpflichtigen und sonstigen Interessenten mit voller Absicht die Unterlagen vorenthalten werden, auf Grund derer sie Ansprüche geltend machen oder Übergriffe der Finanzverwaltung abwehren könnten. Ein solches Verhalten ist eines demokratischen Staates unwürdig, insbesondere wenn man sich vor Augen hält, dass die Finanzverwaltung des Dritten Reiches selbst in der Kriegszeit nahezu sämtliche die Steuerpflichtigen interessierenden Erlässe pünktlich im Reichssteuerblatt verlautbart hat.

Die unterzeichneten Nationalräte richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1.) Ist der Herr Bundesminister geneigt, mit dem System der Geheim-erlässe endlich Schluss zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Erlässe seines Ressorts, die die Interessen eines grösseren, nicht namentlich genannten Personenkreises berühren - auch dann, wenn sie sich "Interne Dienstanweisungen" oder wie immer benennen - binnen 14 Tagen nach ihrer Herausgabe im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung publiziert werden?

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. Februar 1949.

2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, die Verlautbarung sämtlicher noch nicht publizierter Erlässe unverzüglich nachzuholen und des weiteren dafür Sorge zu tragen, dass den Ansuchen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften um Übersendung von Erlässen - auch seitens der Finanzlandesdirektion - jederzeit umgehend entsprochen wird, sofern nicht wichtige Staatsinteressen dagegen sprechen?

-.-.-.-.-